

Mögliche Einflüsse unterschiedlicher Konfessionalität scheiden für den Untersuchungszeitraum aus, da er erst mit dem Jahre 1605 beginnt, in dem – nach zuvor überwiegend evangelischer Besetzung des gräflichen Kapitels – mit der Postulierung der Äbtissin Elisabeth von Berg die Gegenreformation siegte und das römisch-katholische Bekenntnis für alle Bewerberinnen verbindlich wurde.

Die Untersuchung stellt sich tendenziell eindeutig außerhalb des Bereiches der eigentlichen Kirchengeschichte. Sie versteht ihren Gegenstand vornehmlich als Institution des Adels und ist auf den sozialgeschichtlichen Aspekt orientiert, insofern moderne Adelsforschung kein „Sonderinteresse“ verfolgt, sondern primär Sozialgeschichte ist. Trotzdem ist sie auch kirchengeschichtlich vielfältig von Interesse.

Aus einer in der schicksalhaften Durchdringung von Adel und Kirche gewachsenen Einrichtung, mit zählbaren Mißdeutungen und Vorurteilen belastet und nicht selten mit dem Makel der „Dekadenz“ versehen, schält die streng an den Quellen bleibende und methodisch aufschlußreiche Studie das Bild einer wenig bekannten weiblichen Lebenswelt heraus und sollte zu vergleichenden Forschungen anregen.

Ulrich-Jürgen Scharmann

*Das Staatsarchiv Detmold und seine Bestände: Inventar der Lippischen Reichskammergerichtsakten* (Veröff. d. Staatl. Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe A, Bd. 2), bearb. v. Margarete Bruckhaus unter Mitarbeit von Wolfgang Bender, Selbstverlag des NW Staatsarchivs, Detmold 1997, 1 237 S., geb.

Im Zuge der bundesweiten, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Inventarisierung der regionalen Reichskammergerichtsmaterialien legt das Detmolder Staatsarchiv in zwei Bänden die Verzeichnung und Auswertung seines Bestandes an Prozeßakten des ehemaligen Reichskammergerichts (RKG) vor.

Die Verzeichnung umfaßt insgesamt 829 Streitverfahren „lippischer Provenienz“, die vor dieser Höchstinstanz des Alten Reiches in der Zeit von seiner Instituierung durch den Reformreichstag von 1495 bis zu seiner Auflösung (1806) rechtshängig waren. Es handelt sich um den Teil des zuletzt in Wetzlar vereinigt gewesenen Gesamtaktenbestandes, der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts dem Land Lippe überantwortet worden ist, nachdem die Deutsche Bundesversammlung und die von ihr eingesetzte Archivkommission die Aktenabgabe an die Glied-

staaten unter Zugrundelegung der Regeln des gesetzlichen Gerichtsstandes beschlossen hatten.

Die Reichhaltigkeit der RKG-Akten, ihr rechts- und allgemeinhistorischer Quellenwert, ihre vielfältige Relevanz für personal-, landes- und güterrechtsgeschichtliche Forschungen – ja, man darf sagen, ihre kulturgeschichtliche Bedeutung schlechthin – sind bekannt und werden über den Kreis der Fachwissenschaften hinaus zunehmend erkannt und genutzt.

Allerdings ist es auch für historisch nicht unvorgebildete und im Lesen älterer Schriftbilder versierte Benutzer schwierig, diese außergewöhnliche Fundgrube sachgemäß zu erschließen. Man muß einmal in RKG-Akten gearbeitet haben, um beurteilen zu können, welche Mühe es selbst rechtskundigen Lesern bereiten kann, aus den oft über lange Zeiträume sich hinziehenden Wegen und Umwegen formellen Prozeßrechts und der Fülle der juristen-lateinischen Begriffswelt die zur Entscheidung stehenden Sachverhalte zuverlässig zu ermitteln.

Darin kommt die vorliegende Inventarisierung den Interessierten erheblich entgegen. Mit deutlicher Sachkunde und der Erfahrung aus ihrer Arbeit an der gleichartigen Materie im Düsseldorfer Hauptstaatsarchiv ausgestattet, erschließt die Bearbeiterin die Inhalte der in den beiden Bänden verzeichneten Akten hinsichtlich ihrer prozessual, tatbestandlich und materiellrechtlich erheblichen Daten, ergänzt um eine knappe Orientierung zum archivalischen Zustand. Sie folgt dabei dem Schema, das durch die projektbezogenen Richtlinien der Archivreferentenkommission vorgegeben wurde: (1) Signaturen, (2) und (3) Prozeßparteien, (4) Prokuratoren, (5) Streitgegenstand, (6) Instanzen, (7) Beweismittel, (8) Beschreibung.

Die Einzelheiten zur Anwendung dieses Schemas auf die Detmolder Aktenverzeichnung werden in vorausgehenden Erläuterungen zugleich mit solchen zur Geschichte des RKG und seines Archivs dargelegt. Die dem Werk beigefügten Indices und die Konkordanz (der alten, neuen und Wetzlarer Signaturen) dürften seine Benutzung und den Zugang zu den Akten deutlich erleichtern. Das gilt in erster Linie, aber nicht nur, für die sorgfältig angelegten Personen-, Orts- und Sachregister. Auch den Indices der Vorinstanzen, der befaßten Mandatare (Prokuratoren, Notare) und dem im Zusammenhang mit den erwähnten Erläuterungen zu verwertenden Index der Verfahrensarten kommt ein nicht unbeträchtlicher Aussagewert zu.

Ein gelegentlich unzutreffendes Vorurteil sieht die Zuständigkeit des RKG auf Rechtsmittelverfahren gegen Urteile der territorialen Obergerichte beschränkt. In Wahrheit war sein Zuständigkeitskatalog umfassender, erstreckte sich auf erstinstanzliche Funktionen (Streitig-

keiten zwischen Reichsunmittelbaren und Klagen gegen solche), auf bestimmte Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit etc. Neben dem Appellationsprozeß begegnen uns Citations- und Mandatsverfahren.

Für viele Interessierte wird bereits die in dem erwähnten Schema zum Stichwort „Streitgegenstand“ zusammengefaßte Geschichtserzählung und Verfahrensbeschreibung indizieren, ob eine nähere Befassung mit dem betreffenden Akteninhalt sinnvoll erscheint. Darum kommt dieser Kasualdeskription vornehmliche Bedeutung zu. Solche Deskriptionen in der gebotenen Kürze, aber unter Namhaftmachung aller für das Verständnis des rechtlichen und tatsächlichen Geschehens wesentlichen Fakten zu leisten, ist eine Aufgabe, die Kompetenz und beträchtlichen Einsatz erfordert. Sie scheint – soweit das nach einer ersten Durchsicht gesagt werden darf – in hohem Maße gelungen zu sein.

Trotz des zahlenmäßig bescheideneren Detmolder Bestandes (man vergleiche etwa die noch nicht abgeschlossene Parallelpublikation des gegen 6 000 Akten umfassenden Düsseldorfer Bestandes) ergibt die Inventarisierung ein vielgestaltiges Bild vom Leben in Lippe während gut dreier Jahrhunderte und – unter Einbeziehung der zuweilen weit zurückgreifenden vorprozessualen Ereignisse – darüber hinaus; von den dynastischen Zusammenhängen, den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in Stadt und Land, dem Ämterwesen, den vielfältigen Finanzproblemen und manchem mehr.

Eine Besprechung in diesem Jahrbuch kann die Frage nach der kirchengeschichtlichen Ergiebigkeit der Publikation nicht aussparen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß das RKG im Bereich der geistlichen Jurisdiktion keine Zuständigkeit besaß, mag man den Akten insofern nicht mit besonderen Erwartungen begegnen. Tatsächlich aber sind Aussagen von kirchengeschichtlichem Interesse in dem Bestande keineswegs gering. Als Zuständigkeits- und Inzidenzfragen kommen kirchliche Bezüge oft zur Sprache. Darin geht es durchaus nicht nur um die Nicht-Appellabilität in überwiegend kirchliche Belange betreffenden Angelegenheiten, sondern fallweise – um nur einiges aufzugreifen – etwa um den Übergang der ehemals bischöflichen Satzungs-, Aufsichts- und Jurisdiktionsrechte auf die Landesherrn Augsburger Konfession, den Zuständigkeitswechsel von den Offizialatsgerichten auf die protestantischen Konsistorien; oder – anders eingekleidet – um die Rechtsfrage, ob Kirchensachen für die evangelischen Reichsstände Bestandteil ihrer landesherrlichen Hoheit sind; um den Einfluß des Konfessionswechsels auf vorreformatorische Pfarrbezirkszuordnungen; oder es steht die Alimentierung von Kirchen- und Schuldienern aus der gräflichen Rentkammer im Streit; oder die Fragen der freien Religionsausübung und des Pfarrzwanges sind streitbefangen; oder die

durch die konfessionellen Gegensätze ausgelöste Spannung zwischen der Stadt Lemgo und dem Landesherrn bildet den Verfahrenshintergrund, oder schließlich – fast ein Kuriosum – es steht das lippische Brauchtum in Frage, bei der Einführung eines neuen Pfarrers seinen Hausrat zu transportieren, die Festmahlzeit zu bereiten und die Getränke zu stellen.

Das dem 2. Teil eingefügte chronologische Verzeichnis der Prozesse macht deutlich, daß schon seit der Frühphase des RKG und dann zunehmend bis gegen seine Auflösung Rechtsfälle lippischer Provenienz dort anhängig geworden sind. So darf man hoffen, daß von ihrer vorzüglich gelungenen Archivierung nachhaltige Impulse ausgehen mögen. Ihre Wirkung wird nicht auf die lippische Geschichte beschränkt bleiben.

Ulrich-Jürgen Scharmann

*Günter Beaugrand (Hg.), Sankt Liborius – Schutzpatron im Strom der Zeit. Fotografische Mitarbeit Ansgar Hoffmann, Bonifatius Druck-Buch-Verlag, Paderborn 1997, 200 S.*

Der 1 600. Todestag des Heiligen Liborius, Bischofs von Le Mans und Patron des Erzbistums Paderborn, bot den Anlaß zur Herausgabe dieses großformatigen und in seiner Aufmachung in Text und Bild hervorragend gestalteten Sammelbandes. Unter der Herausgeberschaft des Publizisten und langjährigen Chefredakteurs des „Liboriusblattes“ Günter Beaugrand haben 23 Autoren, darunter elf Geistliche und sechs Journalisten, insgesamt 34 Aufsätze zu den verschiedensten Themen über Leben und Wirken des Heiligen sowie über Ursprünge und Ausbreitung seiner weltweiten Verehrung, die auch in zahlreichen bedeutenden Kunstwerken ihren Niederschlag fand, beigesteuert. Der Paderborner Erzbischof Dr. Johannes Joachim Degenhardt hat diesem Lese- und Bildband ein Geleitwort vorangestellt.

Die Verbindung Paderborns zu diesem Heiligen beginnt im Jahre 836 mit der Überführung seiner Reliquien von Le Mans in die Paderborner Kirche. Seither sind die beiden Orte in einem „Liebesbund ewiger Bruderschaft“ freundschaftlich miteinander verbunden, der sich stets auch über die Kriege hinweg und besonders in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg bewährt hat und 1960 zunächst zur Gründung der St.-Liborius-Priesterbruderschaft, 1967 dann im Geiste der deutsch-französischen Annäherung zur Städtepartnerschaft zwischen Paderborn und Le Mans führte. Als vorrangiger Patron des Domes und